

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT § 42; Bundesreisekostengesetz i.d.F. vom 13. November
1973 § 17; Erlaß Bundesminister der Verteidigung
(BMV) vom 4. Februar 1974

Leitsatz:

Angestellte des Militärgeographischen Amtes
der Bundeswehr als fachliches Leitungspersonal
von Erkundungskommandos zur Herstellung militär-
geographischer Karten haben Anspruch auf Reise-
kosten nach den Regelsätzen des Bundesreisekosten-
gesetzes. Sie gehören nicht zu den Erkundungs-
trupps und sind auch nicht Angehörige der im Erlaß
vom 4. Februar 1974 des Bundesministers der Vertei-
digung genannten besonderen Prüfungs- oder Meß-
trupps, so daß Sondervorschriften für Reise-
kosten i.S. von § 17 Bundesreisekostengesetz
für das fachliche Leitungspersonal des geologischen
Dienstes nicht bestehen.

Aktenzeichen: 4 AZR 604/76

Urteil des BAG vom 8. März 1978 IAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 604/76 Düsseldorf (Köln)
8 Sa 916/75

Verkündet am
8. März 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Juli 1976 - 8 Sa 916/75 - aufgehoben.

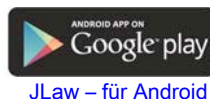
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 31. Oktober 1975 - 3 Ca 1297/75 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger 1.813,-- DM (Eintausendachthundertdreizehn Deutsche Mark) zu zahlen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist beim Militärgeographischen Amt der Bundeswehr beschäftigt. Er erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Er hat bei der Erstellung militärlandeskundlicher Karten mitzuarbeiten. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist der Kläger häufig auswärts eingesetzt. Die hierfür erforderlichen Dienstreisen wurden bis zum 23. Juni 1974 nach den Regelsätzen der §§ 9 und 10 Bundesreisekostengesetz (BRKG) abgerechnet. In der Zeit vom 24. Juni 1974 bis zum 30. April 1975 rechnete die Beklagte die Reisekosten nach den Pauschalsätzen des aufgrund des § 17 BRKG ergangenen Erlasses vom 4. Februar 1974 ab. Nachdem dieser Erlass durch den am 8. April 1975 ergangenen Erlass aufgehoben worden war, erfolgt die Abrechnung der Reisekosten ab 1. Juli 1975 wiederum nach den Regelsätzen des BRKG.

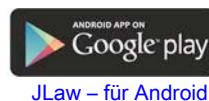
Für den Zeitraum vom 24. Juni 1974 bis zum 30. April 1975 verlangte der Kläger gemäß seinem Schreiben vom 23. Oktober 1974 an den Bundesminister der Verteidigung die Differenz der Reisekosten zwischen den Pauschalsätzen des Erlasses vom 4. Februar 1974 und den Regelsätzen des BRKG in Höhe von 2193,-- DM. In dieser Zeit stellte das Militärgeographische Amt die Kartenserie M - 745 - CCM - über die Geländebefahrbarkeit 1 : 50000 her. Zur Durchführung dieser Aufgabe hielt sich der Kläger als Angehöriger des fachlichen Leitungspersonals des Militärgeographischen Erkundungskommandos zur Herstellung von Geländebefahrbarkeitskarten 1974 im Raume D und 1975 in R bei N auf. Seine Dienstgeschäfte erforderten Fahrten ins Gelände jeweils von den betreffenden Standorten aus; im übrigen erledigte er Büroarbeiten in den Kasernen, in denen ihm jeweils ein Arbeitsraum zur Verfügung gestellt wurde. Der Kläger hatte die Möglichkeit, in den Kasernen Mahlzeiten einzunehmen. Zum Militärgeographischen Erkundungskommando gehörten aus Soldaten bestehende Erkundungstrupps, die Bodenproben entnahmen, Profilabfolgen aufschrieben und Eintragungen in Planungskarten vornahmen. Fachlich wurden die Erkundungstrupps vom Leitungspersonal des Militärgeographischen Amtes angeleitet und beaufsichtigt. Die Soldaten der Erkundungstrupps unterstanden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dem II. Korps in U . Die Fachkräfte stellte das Militär-geographische Amt.

In dem Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 4. Februar 1974, auf den die Beklagte ihre Ablehnung der Abrechnung der Reisekosten nach den Regelsätzen des BRKG stützt, heißt es:

"Bei der ab 1. Februar 1974 nach Anlage 1 dieses Erlasses vorzunehmenden Abfindung für bestimmte Dienstgeschäfte handelt es sich um eine vorläufige Regelung. Für eine endgültige Festsetzung des Personenkreises und der Aufwandsvergütung"

In der Anlage 1 zum Erlaß vom 4. 2. 1974 heißt es u.a.:

"Zur Abgeltung der Mehraufwendungen bei Dienstreisen nachstehender Personengruppen (Nr. 1) ist anstelle der Inlands- und Auslandstage - und -übernachtungsgelder nach § 17 Bundesreisekostengesetz i.V. m. § 3 Abs. 4 Auslandsreisekostenverordnung eine Aufwandsvergütung nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren. (Die Abfindung setzt die Anordnung einer Dienstreise voraus; ein (e) allgemeine (r) oder im Einzelfall ergangene (r) entsprechende (r) Befehl/dienstliche Anordnung/Weisung gilt als Anordnung der Dienstreisen (vgl. Nr. 6, 4. Strichaufzählung des Erlasses vom 24. 6. 1971 - VMB1. S. 245)).

A.

1. Nach dieser Regelung sind Dienstreisende abzufinden, die
 - a) als amtlich anerkannte Prüfer/Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr,
 - b) als Angehörige von VO-Meßgruppen, taktischen und Überprüfungsgruppen, schießtechnischen oder schießtaktischen Prüf- und Auswertegruppen, Standardisierungsgruppen, Kalibriertrupps, Nivelliertrupps, Inspektionstrupps für Notfanganlagen, Materialprüfkommandos, Materialprüfgruppen, San-Mat-Prüfgruppen des COMSEC-Teams, beim MFM Abschn. 1; Prüf- und Wartungstrupps für feste RV-Stellen beim MFMGrp 31, Instandsetzungstrupps für Geophysikalische Geräte, Prüfgruppen der Artillerietruppen, Scoring and Evaluation Team für Schießen der RakArtBtl, Prüfgruppen (T Programm MzWa)
 - c) im Flugdienst jeglicher Art - ausgenommen im Sinne der Nr. 13 des Erlasses Fü S I 1 (Anlage 1 des Erlasses vom 1. 2. 1974 - S II 4 - Az. 21 -01-11 (1) in der jeweils geltenden Fassung),



- 4 -

- d) im Antennenteam AFCENT/RSSG - CRD
eingesetzt werden."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse seine Dienstreisen nach den Regelsätzen des Bundesreisekostengesetzes abrechnen. Die Arbeitsgruppe des Klägers werde in diesen Erlassen zu § 17 BRKG nicht aufgeführt. Im übrigen seien auch die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Abfindungsregelung nach § 17 BRKG nicht erfüllt. Im Gegensatz zu den aus Soldaten gebildeten Erkundungstrupps, die täglich vom gleichen Standort aus Geländeerkundungen durchführten, sei der Kläger mit Kartierungsarbeiten im gesamten Einsatzraum tätig gewesen und habe dabei Anfahrtswege bis zu 140 km zu bewältigen gehabt. Seine räumlich wechselnden Einsätze machten eine Teilnahme an der Truppenverpflegung nicht möglich, weil hierzu eine rechtzeitige vorherige Anmeldung erforderlich sei. Die Einsatzräume der Truppe Geologie des Militärgeographischen Amtes umfaßten ca. 6000 qkm, wobei der Kläger regelmäßig auf Selbstverpflegung und Selbstunterbringung angewiesen sei. Er gehöre nicht zu den aus Soldaten bestehenden Erkundungstrupps, sondern zum Fachpersonal des Militärgeographischen Amtes. Eine Notwendigkeit ständiger Zusammenarbeit und überwiegend gemeinsamer zeitlicher und örtlicher Einsätze mit den Erkundungstrupps sei nicht gegeben. Eine solche Zusammenarbeit finde nur während der Einweisungszeit statt, die zu Beginn des Einsatzes etwa 10 Tage in Anspruch nehme.

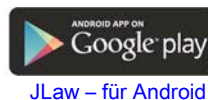
Der Kläger hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2193,-- DM mit 4 % Zinsen seit dem 15. Juli 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, der Kläger sei durch den Erlaß vom 4. Februar 1974 erfaßt worden. Die generalisierende Regelung könne die einzelnen betroffenen Dienstreisenden nur mit Sammelbegriffen erfassen. So gehörten zu Nr. 1 Buchst. b des genannten Erlasses Angehörige aller Art von Prüf-, Überprüfungs-, Auswerte-, Inspektions- und Wartungsgruppen und -trupps.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der "Erkundungstrupp zur Herstellung der Kartenserie M 745 - CCM - Geländebefahrbarkeit 1 : 50000" sei hierunter einzuordnen. Die Berichte des II. Korps und des dem Militärgeographischen Amt vorgesetzten Bundeswehramtes mit der Darstellung der Tätigkeiten des fachlichen Leitungspersonals gingen zutreffend hiervon aus und verwiesen im übrigen auf die notwendige abfindungsmäßige Gleichbehandlung des in diesen Erkundungstrupps gemeinsam eingesetzten Fachpersonals des Militärgeographischen Amtes und des soldatischen Hilfspersonals des II. Korps. Während die Soldaten von ihrem Dienstort aus unter Gewährung von Truppenverpflegung täglich eingesetzt worden seien, sei das Fachpersonal des Militärgeographischen Amtes in jeweils mehrwöchigem Einsatz an demselben Ort und in dessen näherer Umgebung mit lediglich stundenweisem Aufenthalt an den Geschäftsorten tätig. Bei solchen ständigen Dienstreisen an denselben Geschäftsort oder in denselben Bezirk unterstelle schon der Gesetzgeber in § 17 Abs. 1 BRKG einen Minderaufwand, der eine ermäßigte Abfindung mit Aufwandsvergütung zwingend erfordere. Hinzu komme, daß dem Kläger beim Truppenteil ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestanden habe und ihm für mehrere Tage in der Woche auch die kostenverbilligende Teilnahme an der Truppenverpflegung dieser Einheit und Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen möglich gewesen sei.

Das Bundesministerium der Verteidigung habe deshalb mit dem klarstellenden Erlaß vom 8. Mai 1974 die Zuordnung der Erkundungstrupps zu den sog. bestimmten Dienstgeschäften der Erlaßregelung vom 4. Februar 1974 und die reisekostenrechtliche Abfindung der diesen Trupps angehörenden Soldaten sowie des fachlichen Leitungspersonals mit Aufwandsvergütung nach dem Erlaß vom 4. Februar 1974 festgestellt. Von der Rechtswirksamkeit dieser Zuordnung seien neben den beteiligten Dienststellen und Kommandobehörden auch die betroffenen Dienstreisenden selbst ausgegangen. Im übrigen habe der Gesetzgeber den obersten Dienstbehörden in § 17 BRKG nicht vorgeschrieben, in welcher Form sie von der gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen hätten, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen zu bejahen sei.



- 6 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger, nachdem er seine Forderung im Einverständnis mit der Beklagten um 380,-- DM ermäßigt hat, seinen Anspruch in Höhe von 1813,-- DM weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger Anspruch darauf, daß auch die in der Zeit vom 24. Juni 1974 bis zum 30. April 1975 angefallenen Reisekosten nach den Regelsätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der Fassung vom 13. November 1973 (BGBl. I, S. 1621) abgerechnet werden. Der Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung vom 4. Februar 1974 (S II 4 - Az. 21 - 01 - 11 (2)) und das Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Mai 1974 finden auf den Kläger hingegen keine Anwendung.

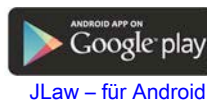
Zwischen den Parteien gelten aufgrund vertraglicher Vereinbarung und kraft Organisationszugehörigkeit die Bestimmungen des BAT, der in § 42 Abs. 1 Buchst. a "für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge/ Reisekostenvergütung" auf eine entsprechende Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen verweist. Es kommt mithin vorliegend das BRKG vom 20. März 1965 in der Fassung vom 13. November 1973 zur Anwendung, welches in § 17 vorsieht, daß Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als allgemein entstehen, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Regelreisekostenvergütung eine Aufwandsentschädigung entsprechend den notwendigen Mehrauslagen erhalten. Von dieser Ermächtigung des § 17 BRKG hat die Beklagte mit dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Erlaß vom 4. Februar 1974 zulässigerweise Gebrauchgemacht. Das Bundesministerium der Verteidigung ist "oberste Dienstbehörde" i.S. des § 17 BRKG für die vom Erlaß vom 4. Februar 1974 erfaßten Dienstreisenden, die durchweg im Dienstbereich des Bundesministeriums der Verteidigung tätig sind (vgl. dazu auch Plog-Wiedow, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, Band I, § 3 Rdnr. 2). Bei dem angesprochenen Adressatenkreis handelt es sich auch um Dienstreisende, die ständige Aufgaben an einer nicht ortsgebundenen Dienststätte im beweglichen Einsatz wahrnehmen und bei denen - durch Teilnahme an der Truppenverpflegung und Zurverfügungstellung von Truppenunterkünften - erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen können.

Dagegen ist das Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Mai 1974 an das II. Korps in U anders zu beurteilen. Die hier maßgeblichen Teile lauten:

"Betr.: Reisekostenrechtliche Abfindung bei Wahrnehmung bestimmter Dienstgeschäfte in der BW,
hier: Erkundungstrupps, die zur Herstellung der Kartenserie M 745 - CCM - Geländebefahrbarkeit 1 : 50.000 - eingesetzt werden.

Vorg.: 1. Schnellbriefenerlaß BMVg vom 4. 2. 1974
- S II 4 - Az. 21-01-11 (2)

2. Bericht II. Korps vom 22.3.74 - Abt. Verw -
Az. 21 - 01 - 11

3. Bericht BWA vom 4.4.74 - Abt. Verw/1 -
Az. 21 - 01 - 11

Aufgrund der Vorgangsberichte wird festgestellt, daß die Erkundungstrupps zur Herstellung der Kartenserie M 745 - CCM - Dienstgeschäfte im Sinne des Abschnitts A Nr. 1 Buchstabe b des Erlasses vom 4.2.74 wahrnehmen und nach diesem Erlaß abzufinden sind. Eine Aufnahme dieser Trupps in den Erlaß vom 4. 2. 74 erscheint nur dann sinnvoll, wenn es sich um eine Dauereinrichtung handelt. Hierzu wird um Bericht gebeten....."

Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann

- 8 -

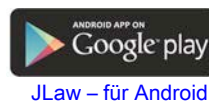
dieses Schreiben . weder als Erlaß noch als eine andersartige Verwaltungsanweisung qualifiziert werden. Dies scheidet zwar nicht schon deswegen aus, weil unter "näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde" etwa nur ein formelles oder materielles Gesetz (Rechtsverordnung) zu verstehen sei. Da nämlich das BRKG im Gegensatz zu anderen darin enthaltenen Vorschriften (z.B. § 6 Abs. 2, § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 BRKG) in § 17 BRKG keine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen erteilt, ist vielmehr davon auszugehen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die "nähere Bestimmung" auch eine verwaltungsinterne Regelung sein kann (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht vom 26. Juli 1976- BVerwG VI C 152.73 - zu § 17 Hess. Reisekostengesetz, abgedruckt in ZPR 1977, S.31). Der Qualifikation als Erlaß bzw. Verwaltungsanordnung steht auch nicht - wie die Revision meint - entgegen, daß das Schreiben vom 8. Mai 1974 nicht im Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung veröffentlicht worden ist. Denn diesbezügliche Formvorschriften bestehen nicht, was gleichwohl eine Veröffentlichung nicht verbietet. (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Aufl., Band I, Allgemeiner Teil, S. 141; Wolff, Verwaltungsrecht I, 7. Aufl., § 24 II 1, 2, S. 107 f).

Die entscheidenden Bedenken, das Schreiben vom 8. Mai 1974 als Erlaß bzw. Verwaltungsanordnung i.S. des § 17 BRKG anzusehen, ergeben sich vielmehr aus seiner Widersprüchlichkeit und damit seiner mangelnden Bestimmtheit. Während nämlich im ersten Satz gesagt und festgestellt wird, daß die Erkundungstrupps Dienstgeschäfte i.S. des Abschnittes A Nr. 1 Buchst. b des Erlasses vom 4. Februar 1974 wahrnehmen und nach diesem Erlaß abzufinden sind, wird dies im nachfolgenden zweiten Satz schon wieder in Frage gestellt und die Aufnahme der Erkundungstrupps in den Erlaß vom 4. Februar 1974 nur dann für sinnvoll erklärt, wenn es sich um eine Dauereinrichtung handelt. Damit entbehrt das Schreiben vom 8. Mai 1974 der für die praktische Anwendung erforderlichen Bestimmtheit. Für einen Erlaß bzw. für eine Verwaltungsanordnung mit Eingriffsmöglichkeit in die persönlichen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsverhältnisse eines Dritten kann - und dies entspricht der allgemeinen Auffassung und verwaltungsgerichtlichen Praxis - grundsätzlich nichts anderes gelten als für einen Verwaltungsakt; er muß hinreichend bestimmt und demgemäß aus sich selbst heraus auslegbar sein.

Auch die weiteren Umstände führen zu der Annahme, daß es sich bei dem Schreiben vom 8. Mai 1974 lediglich um das nur eine unverbindliche Meinungsäußerung enthaltende Antwortschreiben des Bundesministeriums der Verteidigung auf die Anfrage des II. Korps vom 22. März 1974 handelt, nämlich ob die vom Korpskommando gestellten zwei Kommandos zur Unterstützung des Militärgeographischen Amtes vom Erlaß vom 4. Februar 1974 erfaßt werden oder nicht. Das Schreiben vom 8. Mai 1974 ist demgemäß auch nur an das II. Korps in U und nachrichtlich an das Bundeswehramt und Fü S I 1 gerichtet, nicht aber auch an das Militärgeographische Amt, bei dem der Kläger seine Ansprüche auf Reisekosten geltend macht. Daß schließlich das Bundesministerium der Verteidigung selbst das Schreiben vom 8. Mai 1974 nicht als Ergänzungserlaß zum Erlaß vom 4. Februar 1974 ansieht, ergibt sich zwingend daraus, daß dieses Schreiben nicht in dem Schnellbriefenerlaß vom 8. Mai 1975 betreffend Aufhebung der reisekostenrechtlichen Vorgangserlasse aufgeführt ist. Das Schreiben vom 8. Mai 1974 scheidet somit entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts als verwaltungsinterne Rechtsgrundlage für die Behandlung der vom Kläger geltend gemachten Reisekosten aus.

Auch von dem Erlaß vom 4. Februar 1974 wird der Kläger nicht erfaßt. Der Kläger ist nicht Dienstreisender i.S. der Anlage 1 A lit. a bis d dieses Erlasses; er ist - woran allenfalls gedacht werden könnte - nämlich weder Angehöriger einer VO-Meßgruppe, deren Aufgabe die Messung von Geschösgeschwindigkeiten ist, noch Angehöriger eines Nivellierungstrupps. In der Tätigkeitsbeschreibung des fachlichen Leitungspersonals, zu dem der Kläger gehört, sind Nivelliertätigkeiten ausdrücklich ausgenommen. Der Kläger kann auch den sonst noch im Erlaß aufgeführten Gruppen oder Trupps nicht zugeordnet werden. Bei diesen handelt es sich nämlich nicht um allgemeine



Prüfungs-, Überprüfungs-, Auswerte-, Inspektions- und Wartungsgruppen bzw. -trupps, sondern jeweils um ganz spezielle Gruppen wie z.B. Inspektionsgruppen für Notfanganlagen, Materialprüfkommandos, Prüf- und Wartungsgruppen für feste RV-Stellen bei MFmGrP 31 usw., denen der Kläger nicht zugeordnet werden kann.

Abgesehen von den dargelegten Bedenken bezüglich der Verbindlichkeit des Schreibens vom 8. Mai 1974 ist der Kläger schließlich auch nicht als Angehöriger des Erkundungstrupps anzusehen. Diese Erkundungstrupps, die eine Untergliederung des sog. Militärgeographischen Erkundungskommandos darstellen, setzen sich - wie sich aus der Dienstanweisung für die Militärgeographischen Erkundungskommandos vom 15. April 1971, aber auch aus dem insoweit unwidersprochenen Vortrag des Klägers ergibt - nur aus Soldaten zusammen. Das Fachpersonal des geologischen Dienstes, dem die fachliche Leitung zukommt, zählt nicht dazu. Das fachliche Leitungspersonal unterliegt auch nicht der militärischen Disziplinargewalt. Soweit die Beklagte darauf hinweist, daß unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der Soldaten einerseits und des Fachpersonals des geologischen Dienstes andererseits Soldaten und Fachpersonal im Hinblick auf die ständige Zusammenarbeit und wegen des gemeinsamen zeitlichen und örtlichen Einsatzes einer gemeinsamen Regelung gem. § 17 BRKG unterworfen sein müßten, ist dem entgegenzuhalten, daß sich die Zusammenarbeit insoweit auf kurze Einweisungs- und Überprüfungsarbeiten beschränkt. Nach der unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung für das fachliche Leitungspersonal macht der Einsatz und die Führung des Geo-Kommandos nur 25 % und die Überprüfung der Aufnahmeergebnisse im Gelände nur 5 % der Gesamtarbeitszeit aus. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des fachlichen Leitungspersonals und damit des Klägers liegt in der wissenschaftlichen und teilweise ingenieurmäßigen Tätigkeit, die die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht. Eine zeitliche und örtliche Übereinstimmung des Einsatzes der Soldaten und des fachlichen Leitungspersonals, die eine einheitliche Regelung bezüglich der Reisekosten vielleicht zweckmäßig erscheinen lassen könnte, ist nicht gegeben.



